



Merkblatt zu Beurkundungen

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Polen zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Bei Rechtsgeschäften mit weitreichenden Folgen (z.B. Vaterschaftsanerkennung, Antrag auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses, Adoptionen) ist nach deutschem Recht anstelle der einfachen Unterschriftsbeglaubigung eine Beurkundung vorgeschrieben.

Für Beurkundungen sind die Botschaft in Warschau (für die Woiwodschaften Masowien, Podlachien, Lodz, Lublin, Pommern, Ermland-Masuren, Kujawien-Pommern, Westpommern) sowie das Generalkonsulat in Breslau (für die Woiwodschaften: Niederschlesien, Oppeln, Schlesien, Lebuser Land, Großpolen, Kleinpolen, Heiligkreuz, Vorkarpaten) zuständig.

- a. Erbscheinsanträge: Beachten Sie hier bitte die Hinweise im [„Merkblatt Erbscheinsverfahren in Deutschland“](#) auf unserer Website unter [Konsularinformationen A-Z](#) „Erbschaft“.
- b. Vaterschaftsanerkennnisse: Beurkundet werden grundsätzlich nur Vaterschaftsanerkennnisse, wenn das (deutsche oder ausländische) Kind in Deutschland geboren wurde und/oder es und seine (deutsche oder ausländische) Mutter dort ständigen Aufenthalt und Wohnsitz haben. Beurkundet wird ferner das Vaterschaftsanerkennnis des deutschen Putativvaters mit ständigem Aufenthalt in Polen. Es ist auch möglich, Vaterschaftsanerkennung und die zur Gültigkeit der Anerkennung erforderliche Zustimmung der Kindesmutter in ein und derselben Urkunde zu beurkunden. Ferner ist die Erklärung der Vaterschaft bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Vaterschaft zu einem in Polen geborenen Kind mit ständigem Aufenthalt in Polen, gleich ob im Besitz der deutschen, der polnischen oder einer anderen Staatsangehörigkeit (auch Doppelstaater) können Sie beim zuständigen polnischen Standesbeamten anerkennen. Dort ist auch die Beurkundung eines vorgeburtlichen Anerkenntnisses möglich.

Zur Vorbereitung eines Beurkundungstermins nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Rechts- und Konsularreferat der für sie zuständigen Auslandsvertretung auf.

Hinweis: Die deutschen Auslandsvertretungen unterliegen - im Gegensatz zu deutschen Notariaten oder Nachlassgerichten - nicht der Urkundsgewährungspflicht. Vielmehr entscheidet der Konsularbeamte nach freiem Ermessen darüber, ob er eine Beurkundung vornimmt. Abgelehnt wird eine Beurkundung insbesondere, wenn mit dieser erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden. Es steht Ihnen grundsätzlich frei, sich zur Beurkundung neben der Auslandsvertretung alternativ unmittelbar an ein deutsches Notariat zu wenden.

Die deutschen Auslandsvertretungen nehmen grundsätzlich auch nur Beurkundungen vor, wenn die entsprechenden Dokumente zur Verwendung im deutschen Rechtsbereich vorgesehen sind.

Die Höhe der für die Beurkundung fälligen Gebühren hängt von der Art der Beurkundung ab, hierzu kann Ihnen die Auslandsvertretung im Einzelfall nähere Angaben machen. Sie Gebühren sind entweder bar umgerechnet zum aktuellen amtlichen Zahlstellenkurs in Polnischen Zloty (PLN) oder mit Kreditkarte (wobei in diesem Fall das Konto mit Euro belastet wird) zu entrichten. Barzahlungen in Euro sind nicht möglich.